

**Benutzungsordnung für den Northeimer Freizeitsee**  
**(eh. Freizeiteinrichtung „Großer See“ in Northeim -Kiessee Nr.1 -)**

**I Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Örtlicher Geltungsbereich und Widmungszweck**

- (1) Im nordwestlichen Teil des Kiessees Nr. 1 werden eine Wasserfläche von ca. 48 ha sowie die dazugehörigen Ufer, Grünanlagen, Parkplätze und Zuwegungen als Freizeiteinrichtung zur Benutzung mit Segelbooten, Surfbrettern und sonstigen nicht verbrennungsmotorgetriebenen Wasserfahrzeugen (siehe § 16) sowie durch Angler und zum Baden und Tauchen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Grenzen sind in dem als Anlage beigefügten Plan gekennzeichnet. Im Übrigen sind sie in der Örtlichkeit durch Schilder bzw. Bojen kenntlich gemacht. Wassersport darf nur auf der freigegebenen Wasserfläche betrieben werden.
- (3) Mit dem Betreten des Freizeitsee-Geländes erkennen die Nutzer diese Benutzungsordnung uneingeschränkt an.

**§ 2**

**Grenzen der Einrichtung und Betretungsverbote**

- (1) Die im nordwestlichen Bereich gelegene Tauchzone ist durch kleine gelbe Bojen besonders gekennzeichnet. Außerhalb dieser Zone darf nicht getaucht werden.
- (2) Die Insel im nordöstlichen Bereich des Sees darf weder angefahren noch betreten werden.

**§ 3**

**Auf folgende mit der Benutzung des Kiessees Nr. 1 verbundene allgemeine Gefahren wird besonders hingewiesen (Gemeingebrauch):**

- Die Uferböschungen fallen zum Teil unerwartet steil ab; die Wassertiefe beträgt bis zu 30 m und mehr.
- Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).
- Es muss mit Untiefen gerechnet werden.
- Die Wassertemperaturen können stark differieren (kalte Strömungen).
- Es besteht Verletzungsgefahr an Hindernissen im Wasser.
- Trotz regelmäßiger Kontrollen muss mit Verletzungsgefahr durch Scherben oder andere spitze Gegenstände am Ufer oder im Wasser gerechnet werden.
- Schlingpflanzen können Schwimmer gefährden.

## **§ 4**

### **Benutzung und Haftungsausschluss**

- (1) Das Befahren des Sees, das Betreten der Zugänge zu den Anlege- und Liegeplätzen einschließlich der sonstigen für den Bootsverkehr bzw. den Surfverkehr geschaffenen Einrichtungen sowie das Tauchen und Baden geschieht auf eigene Gefahr. Die Benutzer des Geländes verzichten auf Schadenersatzansprüche, die ihnen infolge des unter § 3 beschriebenen Zustandes des Geländes entstehen könnten. Die Vegetationen der Uferbereiche und der angrenzenden Gewässerrandbereiche sind zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Kieselsee Nr. 1 und seiner Umgebung bei allen Nutzungen vor Zerstörung und Beeinträchtigung zu schützen.
- (2) Im Übrigen kommt eine Haftung nur in Betracht, wenn der Stadt Northeim oder der für sie handelnden Personen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten sind.
- (3) Die Stadt Northeim oder berechtigte Dritte (Pächter) haften nicht für
  - a) den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken,
  - b) den Verlust von Geld, Wertsachen und sonstigen Gegenständen,
  - c) sonstige Schäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (4) Eine Schadensersatzpflicht für Schadensereignisse, die für den Benutzer vorhersehbar sind, wird nicht übernommen.
- (5) Die Benutzer haben der Stadt für alle von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu haften.

## **§ 5**

### **Halterhaftung**

Der Halter eines Wasserfahrzeuges haftet der Stadt Northeim gegenüber für alle Schäden, die der Stadt aus der Benutzung des Wasserfahrzeuges auf dem See entstehen.

## **II Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

### **§ 6**

#### **Verunreinigungsverbot**

Jede Verunreinigung der im Geltungsbereich dieser Ordnung liegenden Gewässer, des Sandstrandes, der Grünanlagen, Wege und Plätze, ist verboten.

### **§ 7**

#### **Verbot für Haus- und Nutztiere**

- (1) Im Kieselsee Nr. 1 dürfen keine Haus- und Nutztiere baden oder getränkt werden. Ebenso dürfen Haus- und Nutztiere nicht das Eis und den Strand betreten.
- (2) Hunde dürfen im Geltungsbereich dieser Satzung nur an der Leine mitgeführt werden. Die Vorschriften im Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung sowie in der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Northeim in den jeweils geltenden Fassungen sind zu beachten.

## § 8

### Zugang und Befahrungsverbote

- (1) Der Zugang zur Freizeiteinrichtung ist nur über die ausgewiesenen, öffentlichen Wege zulässig.

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten,

- a) die Rasen- und Sandstrandflächen mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren,
  - b) die Wege mit nicht ausdrücklich zugelassenen Fahrzeugarten zu befahren,
  - c) Kraftfahrzeuge aller Art außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze abzustellen, Fahrräder außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Ausgenommen sind Fahrzeuge für Reparaturarbeiten.
- (2) Zum Be- und Entladen von Surfbrettern, Segelbooten sowie Tauch- und Angelausrüstungen dürfen Kraftfahrzeuge bis zum Wendepunkt vor der Wiese am nördlichen Seeufer herangefahren werden. Das Be- und Entladen von Booten und Surfbrettern usw. ist zügig durchzuführen, die Kraftfahrzeuge sind sofort danach wieder auf den zugelassenen Parkplätzen abzustellen.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot unter Buchstabe a) sind Rettungsfahrzeuge, die Fahrzeuge der Feuerwehren, der Polizei, des THW, der Fischereiaufsicht und der Seeunterhaltung im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung. Für genehmigte Veranstaltungen und zugelassene Gewerbebetriebe kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Krankenfahrstühle sind ebenfalls von der Regelung unter b) nicht betroffen.

## § 9

### Grill- und Lagerfeuer

- (1) Das Entzünden und Unterhalten von Grill- und Lagerfeuern ist nur auf den Vereinsgeländen zulässig. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Northeim in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Ausnahmen können im Einzelfalle auf Antrag durch die Stadt Northeim gestattet werden.

## § 10

### Fütterung von Vögeln

- (1) Die Fütterung von Vögeln im und am Kieselsee Nr. 1 ist verboten.

## § 11

### Zelten und Lagern

- (2) Das Aufstellen von Zelten, Lagern oder ähnlichen transportablen Unterkünften ist im Geltungsbereich dieser Satzung nur auf den Vereinsgeländen zulässig. Ausnahmen können im Einzelfalle auf Antrag durch die Stadt Northeim gestattet werden.

## § 12

### Betreten der Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren der Eisdecke ist für die Allgemeinheit verboten. Ausgenommen sind die Mitglieder des Angelsportvereins Northeim und deren Gastangler auf eigene Gefahr.

## § 13

### Verhaltensmaßregeln bei Unfällen

- (1) Bei Unglücksfällen, allgemeiner Gefahr oder Not ist jedermann zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn dies erforderlich ist und es ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten, möglich ist.

## III Regelung des Gemeingebrauchs

### § 14

#### Baden

- (1) Das Baden im Kieselsee Nr. 1 ist zulässig.
- (2) Das Baden am/im Kieselsee Nr. 1 erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Besucher hat sich in eigener Verantwortung über die Land- und Wasserverhältnisse zu informieren. Eine Wasser- und Badeaufsicht steht nicht zur Verfügung.
- (3) Der Besuch der offenen Badestelle am Kieselsee Nr. 1 erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Besucher hat sich in eigener Verantwortung über die Land- und Wasserverhältnisse zu informieren. Eine Wasser- und Badeaufsicht steht nicht zur Verfügung.
- (4) Personen mit ansteckenden Krankheiten sowie Personen, die an infizierten Wunden oder Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über das Wasser übertragen werden können, dürfen nicht in der Einrichtung baden.
- (5) Nichtbiologisch abbaubare Seife oder andere Reinigungsmittel dürfen nicht verwendet werden.
- (6) Weiteres ist im Anhang zur dieser Benutzungsordnung für die Badestelle am Kieselsee Nr. 1 in Northeim geregelt.

### § 15

#### Aufsichtsdienste an der Freizeiteinrichtung „Northeimer Freizeitsee“ (Kieselsee Nr. 1)

- (1) Eine Wasser- und Badeaufsicht sowie eine Seeaufsicht finden grundsätzlich nicht statt.

### § 16

#### Begriffsbestimmungen für Wasserfahrzeuge

- (1) Ein Segelboot ist ein Wasserfahrzeug, das seiner Konstruktion, Bauausführung und werkmäßigen Ausrüstung nach bestimmt ist, ausschließlich mit Hilfe von Segeln fortbewegt zu werden. Hierunter fallen auch Surfbretter.
- (2) Ein Sportboot ist ein gerudertes oder gepaddeltes Wasserfahrzeug, das seiner Konstruktion, Bauausführung und werkmäßigen Ausrüstung nach bestimmt ist, in Leistungsvergleichen des Ruder- und Kanusports eingesetzt zu werden.
- (3) Kleinwasserfahrzeuge sind sonstige Ruderboote, Paddelboote, Wassertretboote, Falt- und Schlauchboote mit und ohne Segel und dergleichen ohne Motor oder Hilfsmotor.
- (4) Ein Motorboot ist ein Wasserfahrzeug, das durch einen Verbrennungsmotor angetrieben wird.

## § 17

### Allgemeine Anforderungen an Wasserfahrzeuge

- (1) Wasserfahrzeuge müssen in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand sein.
- (2) Für Außenanstriche von Wasserfahrzeugen dürfen nur Stoffe verwendet werden, die keine schädlichen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeiführen können.
- (3) Die Benutzung eines Wasserfahrzeugs, das die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 nicht erfüllt, kann von der Stadt Northeim untersagt werden. Die Stadt Northeim kann die Entfernung des Wasserfahrzeugs vom Gelände anordnen oder Anordnungen zur Benutzung des Wasserfahrzeugs treffen sowie Nebenbestimmungen zu der Benutzungsanordnung festlegen.

## § 18

### Segelboote, Surfbretter, Sportboote, Kleinwasserfahrzeuge

- (1) Das Befahren des Kiesees Nr. 1 mit Segelbooten, Surfbrettern, Sportbooten, Kleinwasserfahrzeugen, Falt- und Schlauchbooten ist nur unter Beachtung gegenseitiger Rücksichtnahme zulässig. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine badenden Personen durch Wasserfahrzeuge verletzt, gefährdet oder beeinträchtigt werden.
- (2) Unberührt bleiben besondere Zulassungen bei Veranstaltungen nach § 24.

## § 19

### Motorboote

- (1) Das Befahren des Kiesees Nr. 1 mit verbrennungsmotorgetriebenen Wasserfahrzeugen ist verboten. Hiervon ausgenommen sind zur Rettung und Hilfeleistung bei Unfällen vorzuhaltende Motorboote. Für das Führen eines Motorbootes sind die Ordnungskräfte verantwortlich.
- (2) Die Stadt Northeim kann den Betrieb von weiteren Motorbooten in Ausnahmefällen für Bergungs- Rettungszwecke und Aufsichtszwecke, einschließlich der Begleitung bei der Ausbildung in den zugelassenen Wassersportarten und für gemäß § 24 genehmigte Veranstaltungen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden und ist bei Veranstaltungen für die Dauer der Veranstaltung zu befristen.
- (3) Die Zulassungen nach Absatz 2 können aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von der Stadt Northeim jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden.

## § 20

### Eignung zum Führen von Wasserfahrzeugen

- (1) Wasserfahrzeuge dürfen nicht geführt werden
  - a) von Personen, die die Sachkunde oder die körperlichen Fähigkeiten zur Bedienung der Wasserfahrzeuge nicht besitzen,
  - b) von Personen, die durch Alkohol- und/oder Drogeneinfluss an der verkehrssicheren Führung eines Wasserfahrzeuges behindert sind.
- (2) Personen sind zur Benutzung nur zugelassen, wenn sie einen durch Prüfung erworbenen amtlichen Befähigungsnachweis besitzen. Ausgenommen sind Teilnehmer an Schulungsveranstaltungen. Diese Voraussetzungen gelten bei Nachweis eines anerkannten Segel- oder Surfscheins als erfüllt.

## **§ 21**

### **Ein- und Ausbringen der Wasserfahrzeuge**

- (1) Das Ein- und Ausbringen der Wasserfahrzeuge mit Ausnahme von falt- und Schlauchbooten ist nur an folgenden Stellen erlaubt:
  - a) Für Surfbretter am nordwestlichen Seeufer (Surferwiese) in dem in der Anlage zu dieser Satzung als Surfereinstieg gekennzeichneten Bereich.
  - b) Für die übrigen Wasserfahrzeuge auf dem Gelände der Wassersportvereine und an der öffentlichen Slipanlage.

## **§ 22**

### **Lagerung von Wasserfahrzeugen**

- (1) Das Lagern von unbemannten Wasserfahrzeugen an Bojen, an Ankern oder am Ufer außerhalb der zugelassenen Steganlagen ist untersagt.

## **§ 23**

### **Verkehrsvorschriften**

- (1) Die Benutzung des Sees erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Jeder Benutzer hat sich auf dem See so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Segler und Surfer haben die für sie geltenden, anerkannten Verhaltensregeln zu beachten, Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, Beschädigungen am Ufer und die Gefährdung anderer Benutzer sind zu vermeiden. Beschädigungen sind der Stadt Northeim unverzüglich zu melden.
- (4) Es gelten die Vorfahrts- und Ausweichregeln der Binnenschiffahrtsstraßenordnung.
- (5) Bei Nacht und unsichtigem Wetter ist das Befahren des Sees mit gesetzlich vorgeschriebener Lichterführung (entsprechend den Regelungen der Binnenschiffahrtsstraßenordnung) zulässig.

## **§ 24**

### **Veranstaltungen**

- (1) Besondere wassersportliche oder kommerzielle Veranstaltungen, sind Sondernutzungen und bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Northeim.
- (2) Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Northeim einzureichen. Für die Sondernutzung wird eine Gebühr entsprechend der gesonderten Entgeltordnung oder durch vertragliche Einzelfestlegung der Stadt Northeim erhoben. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtungen und Anlage besteht nicht. Die Stadt Northeim behält sich vor, bei einer zu hohen Veranstaltungsdichte Anträge auf Sondernutzungen abzulehnen. Weiteren Auflagen durch Auflagenbescheid der Abteilung Bürgerdienste der Stadt Northeim ist Folge zu leisten.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltung, soweit erforderlich, steuerlich anzumelden und sich notwendige behördliche Genehmigungen sowie erforderliche Versicherungen zu beschaffen bzw. abzuschließen. Genehmigte Veranstaltungen sind durch die Veranstalter in der örtlichen Presse anzukündigen.

- (4) Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung. Die Stadt Northeim wird von allen Schadensersatzansprüchen freigestellt, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.
- (5) Bei der Vergabe von Sondernutzungen wird grundsätzlich nach folgenden Prioritäten verfahren:
  - a) Städtische Veranstaltungen
  - b) Veranstaltungen, an denen mehrere Pächter beteiligt sind (z.B. Seefest)
  - c) Veranstaltungen einzelner Pächter
  - d) Veranstaltungen von Northeimer Vereinen, Verbänden und Organisationen
  - e) Private oder kommerzielle Veranstaltungen wie Feste und Feiern. Der kulturellen Vielfalt kommerzieller Veranstaltungen ist bei der Vergabe Rechnung zu tragen (Mix von Pop- und Klassikveranstaltungen) im Rahmen der Kapazität der Einrichtung. Es sollen jährlich nicht mehr als vier Veranstaltungen ausgerichtet werden.
- (6) Für die Dauer genehmigter Veranstaltungen ist die Allgemeinheit, insbesondere Angler, Taucher und Badende von der Benutzung der Land- und Wasserfläche ausgeschlossen. Ausnahmen können im Einzelfalle von der Stadt Northeim auf schriftlichen Antrag erteilt werden.

## **§ 25**

### **Gewerbliche Nutzung**

- (1) Die gewerbliche Nutzung von Kleinwasserfahrzeugen bedarf der Genehmigung der Stadt Northeim. Zulässig ist nur die Vermietung von ein bis höchstens viersitzigen Wassertret-, Elektro-, sonstigen Ruder- und Paddelbooten. Die Nutzer sind auf eventuelle örtliche Nutzungsbeschränkungen sowie auf die geltenden Sicherheitsvorschriften von dem Verleiher hinzuweisen.
- (2) Die gewerbliche Nutzung und die gewerbliche Schulung zum Fahren mit Surfbrettern bedürfen der Genehmigung der Stadt Northeim.

## **§ 26**

### **Angeln**

- (1) Als Angler sind nur Mitglieder des Angelsportvereins Northeim e.V. und deren Gastangler berechtigt, die Einrichtung zu benutzen.
- (2) Die Angel darf nur ausgeworfen werden, wenn dabei eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist.

## **§ 27**

### **Tauchen**

- (1) Die Tauchabteilung der Turngemeinde Northeim von 1848 Northeim e.V. übernimmt die Koordination des Tauchbetriebes für ihre Mitglieder und ihre Gäste.
- (2) Abweichend zu § 8 Absatz 2 wird der Antransport der Tauchausrüstung gestattet.
- (3) Die Tauchabteilung verpflichtet sich, vor der Benutzung der ausgewiesenen Tauchzone die Taucher in die örtlichen Begebenheiten einzuweisen.

- (4) Zur Kennzeichnung, dass sich ein Taucher im Wasser befindet, wird direkt am Tauchbereich eine Taucherflagge gehisst bzw. eine Taucherboje gesetzt. Bei Nacht wird zusätzlich ein konstant weißes Lichtsignal gesetzt.
- (5) Es wird nach den allgemein gültigen Regeln des Verbandes Deutscher Sporttaucher getaucht, d. h. zum Beispiel
- Voraussetzung sind ein gültiger Tauchschein und eine gültige medizinische Tauglichkeitsbescheinigung.
  - Es darf nicht allein getaucht werden.
  - Umweltgerechtes Verhalten am und im Wasser.

## **IV Gebühren und Sperrung**

### **§ 28**

#### **Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung wird ein Benutzungsentgelt entsprechend der gesonderten Entgeltordnung erhoben.

### **§ 29**

#### **Nachweispflicht**

- (1) Benutzer haben die Entrichtung des Entgeltes auf Verlangen nachzuweisen.

### **§ 30**

#### **Sperrung**

Die Stadt Northeim kann den Kieselsee Nr. 1 stundenweise oder auf längere Zeit sperren. Die Sperrung des Kieselsees Nr. 1 wird durch Hochziehen einer roten Flagge oder eines roten Balles an einem Mast kenntlich gemacht. Die Wasserfläche bzw. die von der Sperrung betroffenen Teile sind in diesem Fall sofort zu verlassen.

## **V Schlussbestimmungen**

### **§ 31**

#### **Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

- (1) Einen Verstoß gegen diese Benutzungsordnung begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 seinen Pflichten als Benutzer zuwiderhandelt,
  - b) dem Verunreinigungsverbot des § 6 zuwiderhandelt,
  - c) den Beschränkungen für Haus- und Nutztiere gemäß § 7 zuwiderhandelt,
  - d) entgegen § 8 seine Pflichten als Verkehrsteilnehmer verletzt,
  - e) entgegen § 9 Grill- und Lagerfeuer außerhalb von Vereinsgeländen anzündet,
  - f) entgegen § 10 Vögel füttert,
  - g) entgegen § 11 Zelte, Lager oder ähnliche transportable Unterkünfte außerhalb von verpachteten Vereinsgeländen aufstellt,
  - h) entgegen § 12 die Eisdecke auf dem Kieselsee betritt oder befährt.



- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 190 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Badeverboten des § 14 Absätze 1 und 3 zuwiderhandelt oder das Verbot des Verwendens von nichtbiologisch abbaubarer Seife und anderen Reinigungsmitteln nach § 14 Absatz 4 missachtet,
  - b) der Benutzungsordnung für die Badestelle am „Großen See“ (Kiessee Nr. 1) in Northeim zuwiderhandelt (§ 14 Absatz 5),
  - c) gegen die allgemeinen Anforderungen an Wasserfahrzeuge des § 17 verstößt,
  - d) entgegen den Einschränkungen für den Verkehr mit Wasserfahrzeugen den Kiessee befährt (§ 18),
  - e) entgegen § 19 den Kiessee mit verbrennungsmotorgetriebenen Wasserfahrzeugen befährt,
  - f) entgegen § 20 Wasserfahrzeuge ohne die erforderliche Sachkunde führt,
  - g) Wasserfahrzeuge entgegen § 21 ein- und ausbringt oder unbemannte Wasserfahrzeuge entgegen § 22 an Bojen, Ankern oder am Ufer außerhalb der zugelassenen Steganlagen lagert,
  - h) entgegen § 23 seine Pflichten als Verkehrsteilnehmer verletzt,
  - i) Sondernutzungen ohne eine Genehmigung der Stadt Northeim ausübt (§ 24 Abs. 1),
  - j) eine gewerbliche Nutzung ohne die Zulassung der Stadt Northeim gemäß § 25 ausübt,
  - k) entgegen § 26 Absatz 3 in dem Badebereich (offene Badestelle) oder von dem Badebereich (offene Badestelle) aus angelt,
  - l) den Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Tauchen gemäß § 27 zuwiderhandelt.

## **§ 32**

### **Gewährleistungsausschluss**

- (1) Die Stadt Northeim übernimmt keine Gewähr für die Güte und Befahrbarkeit der Seefläche mit Wasserfahrzeugen, insbesondere für
- a) eine bestimmte Beschaffenheit der Ufer und Uferflächen als Zugang zum Wasser,
  - b) die Beschaffenheit der von Dritten errichteten Anlegestege, Einlassstellen für Wasserfahrzeuge oder sonstige Einrichtungen für die Lagerung von Wasserfahrzeugen,
  - c) die Sicherheit dieser Anlagen in Bezug auf Abdrift oder unbefugten Zutritt,
  - d) die von Benutzern anderen zugefügten Schäden.

## **§ 33**

### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Verstöße gegen diese Benutzungsordnung können mit Ausschluss von der Benutzung der Einrichtung bis zu vier Monaten und als Straftat (Hausfriedensbruch), geahndet werden.
- (2) Zuwiderhandelnde können von der Stadt Northeim aus der Einrichtung verwiesen werden.

## § 34

### Inkrafttreten

#### **(1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach Außerkrafttreten der**

- Satzung über die Benutzung der Freizeiteinrichtung „Großer See“ in Northeim (Kiessee Nr. 1) südlich der Bundesautobahn Kassel-Hannover, mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft getreten, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim Nr. 54 vom 23.12.2011.
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Freizeiteinrichtung „Großer See“ in Northeim (Kiessee Nr. 1) südlich der Bundesautobahn Kassel-Hannover, mit Wirkung vom 01.06.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Northeim Nr. 22/2012 vom 29.05.2012.
- Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Freizeiteinrichtung „Großer See“ in Northeim Kiessee Nr. 1 (Gebührensatzung), mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft getreten, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim Nr. 54 vom 23.12.2011.
- Benutzungsordnung für das Baden am „Großen See“ Kiessee Nr. 1 in Northeim, mit Wirkung vom 01.06.2012 in Kraft getreten - veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Northeim Nr. 22 vom 29.05.2012).

in Kraft.

## **Anhang**

### **zur**

### **Benutzungsordnung**

#### **für das Baden am „Northeimer Freizeitsee“ (Kiessee Nr. 1) in Northeim**

## § 1

### **Geltungsbereich**

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Hygiene des Badens am Kiessee Nr. 1 in Northeim. Ihre Beachtung liegt im Interesse eines jeden Besuchers.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen, die sich auf dem Gelände des Kiessee Nr. 1 aufhalten, verbindlich. Mit dem Betreten des Geländes am Kiessee Nr. 1 erkennen die Besucher die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

## § 2

### **Zweckbestimmung und zugelassene Nutzungsarten**

- (1) Die Landflächen sind für die ruhige Erholung vorgesehen; eine sportliche Betätigung ist nur im üblichen Rahmen der Familienspiele gestattet. Das Zelten und Lagern ist verboten. Das Entzünden und Unterhalten von Grill- und Lagerfeuern ist verboten.
- (2) Das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Wasser ist untersagt.
- (3) Wasserfahrzeuge sind nur auf der freigegebenen Wasserfläche gestattet.
- (4) Das Befahren des Kiessee Nr. 1 mit verbrennungsmotorgetriebenen Wasserfahrzeugen ist verboten.

### **§ 3**

#### **Benutzung und Aufenthalt**

- (1) Das Baden am Kiessee Nr. 1 ist kostenfrei.
- (2) Das Baden am Kiessee Nr. 1 ist grundsätzlich jedermann gestattet, soweit nicht gesundheitliche oder ordnungsrechtliche Bedenken entstehen.

Der Zutritt ist nicht gestattet:

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- Personen, die Tiere mit sich führen,
- Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen ist das Baden am Kiessee Nr. 1 nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Eltern haften für ihre Kinder.

- (3) Der Kiessee Nr. 1 darf nur von sicheren Schwimmern benutzt werden.
- (4) Die Einrichtungen, das Wasser und die Grünanlagen sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet den Verursacher oder Verantwortlichen zum Schadenersatz. Der Schadensbetrag oder das Reinigungsgeld wird im Einzelfall von der Stadt Northeim festgelegt.
- (5) Bei Schul-, Vereins- oder Gruppenbesuch ist die Lehrkraft, der Übungsleiter oder der Gruppenleiter für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

### **§ 4**

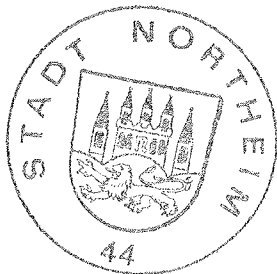
#### **Verhalten**

- (1) Die Besucher sind gehalten, auf Ordnung, Sicherheit und Hygiene zu achten. Sie haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Kraftfahrzeuge aller Art sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen, Fahrräder auf den dafür vorgesehenen Flächen. Jegliches Befahren der Rasen- und Sandstrandflächen ist nicht gestattet.
- (3) Zum Baden haben die Benutzer einwandfreie, insbesondere nicht abfärbende Badekleidung zu tragen. Eine Badekappenpflicht besteht nicht.
- (4) Es ist nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte in einer Lautstärke zu benutzen, die zu Belästigungen der übrigen Benutzer führen können.
- (5) Für das Beseitigen von Abfällen sind ausschließlich die aufgestellten Abfallbehälter zu benutzen.
- (6) Das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren und deren Zutritt zum Wasser sind nicht erlaubt.

## § 5

### Haftung und Sicherheit

- (1) Das Baden am Kiessee Nr. 1 erfolgt auf **eigene Gefahr**. Jeder Besucher hat sich in eigener Verantwortung über die Land- und Wasserverhältnisse zu informieren. **Eine Badeaufsicht steht nicht zur Verfügung**. Die Sperrung des Kiessee Nr. 1 wird durch das Hochziehen einer roten Flagge oder eines roten Balls am Mast kenntlich gemacht. Die Wasserfläche ist in diesem Fall sofort zu verlassen.
- (2) Die Stadt Northeim haftet grundsätzlich nicht für Schäden die sich durch das Baden am Kiessee Nr. 1 ergeben. Die haftungsrechtlichen Bestimmungen der Verkehrssicherung bleiben unberührt.
- (3) Die Stadt Northeim übernimmt keine Gewähr für die Güte der Wasserfläche, insbesondere für
  - eine bestimmte Beschaffenheit der Ufer und Uferflächen als Zugang zum Wasser,
  - die von Benutzern anderen zugefügten Schäden.
- (4) Die Vegetationen der Uferbereiche und der angrenzenden Gewässerrandbereiche sind zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Kiessees Nr. 1 und seiner Umgebung, bei allen Nutzungen vor Zerstörung und Beeinträchtigung zu schützen.
- (5) Im Übrigen kommt eine Haftung nur in Betracht, wenn der Stadt Northeim oder der für sie handelnden Personen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten sind.
- (6) Die Stadt haftet nicht für:
  - den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken.
  - den Verlust von Geld, Wertsachen und sonstigen Gegenständen.
  - sonstige Schäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (7) Eine Schadensersatzpflicht für Schadensereignisse, die für den Benutzer vorhersehbar sind, wird nicht übernommen.
- (8) Die Benutzer haben der Stadt für alle von Ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu haften.



**Northeim, den 10.04.2014**

**Tannhäuser**  
**Bürgermeister**